

UMGANG MIT STAUDEN-LUPINE AUF VERTRAGSNATURSCHUTZFLÄCHEN & EXTENSIVEM DAUERGRÜNLAND

PROBLEMSTELLUNG

Die aus Nordamerika stammende Stauden-Lupine entwickelt sich zunehmend zu einem Problem auf Extensivgrünland. Einerseits verdrängt die stark wüchsige Stauden-Lupine heimische Grünland-Pflanzenarten direkt. Andererseits düngt die Stickstoff-fixierende Leguminose den Standort so stark auf, dass viele konkurrenzschwächere Grünlandarten verschwinden. Späte Nutzungszeiträume begünstigen die Ausbreitung der invasiven Art. Lupinen können bei Pferden, Rindern, Kühen, Ziegen, Schafen und Schweinen zu Vergiftungen führen. Kommt die Stauden-Lupine auf Vertragsnaturschutzflächen vor, so gilt es Kontakt mit der Vertragsnaturschutzberatung aufzunehmen. In Abstimmung mit der Vertragsnaturschutzberatung sind zeitnahe Maßnahmen zur Verhinderung der Vermehrung und Ausbreitung der Lupine zu ergreifen.

DIE STAUDEN-LUPINE (*LUPINUS POLYPHYLLUS*)

- wächst bevorzugt auf kalkarmen, leicht sauren Böden
- ausdauernde krautige Pflanze mit tiefreichenden Wurzeln und Wuchshöhen bis 150 cm, Stickstoffsammler mit aufrechtem, traubigen bis 50 cm langem Blütenstand und 50 bis 80 blau-violetten Schmetterlingsblüten
- blüht ca. ab Ende April/ je nach Nutzung mehrfache Blüte möglich
- Vermehrung über Samen (Hülsenfrucht) und über unterirdische Ausläufer
- Keimfähige Samen ab Juni
- auch unreife grüne Samen können keimen
- Samen werden bei Reife bis zu 6 Meter weit geschleudert
- Rohbodenpionier: offener Boden fördert die Keimung der großen Samen
- Giftigkeit durch Alkaloide für Mensch und Tier (besonders in den Samen)



Bild 1: Stauden-Lupine in Blüte

NATURSCHUTZRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Gemäß § 33 BNatSchG sind Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, nicht zulässig. Dies betrifft zahlreiche Grünland-FFH-Lebensraumtypen.

Gemäß § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG (Rheinland-Pfalz) besteht für die gesetzlich geschützten Biotope ein Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot.

EINZUHALTENDE PROGRAMMVORGABEN

Vertragsnaturschutz - Mähwiesen und Weiden:

- Pflege zwischen 1.11. und 15.04.
- mind. eine Nutzung zwischen 15.05. und 14.11. (in Höhenlagen ab 400 m zwischen 01.06. und 14.11.)

Vertragsnaturschutz - Artenreiches Grünland:

- Pflege zwischen 1.11. und 15.04.
- mind. eine Nutzung zwischen 15.06. und 14.11. (in Höhenlagen ab 400 m zwischen 01.07. und 14.11.)

PRÄVENTIONSMAßNAHMEN

Die Stauden-Lupine kann sehr schnell Grünland überwachsen (Lupinen-Monokultur) bzw. viele Pflanzengemeinschaften auf mageren Standorten durch Aufdüngung beeinträchtigen oder zerstören. Daher sollten die folgenden Präventionsmaßnahmen dringend umgesetzt werden:

- Einzelpflanzen erkennen, ausgraben & fachgerecht entsorgen
- Einwandern der Stauden-Lupine von Nachbar- oder Randflächen durch direktes Entfernen der Pflanzen verhindern
- Verschleppung durch Mahd- bzw. Erntemaßnahmen oder Beweidung verhindern (umfangreiche Maschinenreinigung, Beweidung und Mahd jeweils von nicht lupinen-belasteten Flächen hin zu lupinen-belasteten Flächen durchführen)
- Beweidung zum Zeitpunkt der Samenreife vermeiden (Verhinderung des Transports der Samen über das Fell der Tiere oder über gefressene und später ausgeschiedene keimfähige Samen)
- Vermeidung der Einschleppung der Stauden-Lupine durch unkontrollierte Bodenverbringung

BEKÄMPFUNGSMABNAHMEN

- **Ausgraben** der Pflanzen mit vollständiger (!) Wurzel vor der Samenreife (fachgerechte Entsorgung)
- Ausstechen mit Unkrautstecher vor Samenreife (verbleiben Wurzelteile im Boden, vermögen sich diese wieder rasch zu einer vollständigen Pflanze zu entwickeln und müssen dann erneut ausgegraben werden)
- Größere Lupinen-Bestände jeweils vor der Samenreife mähen: 1. Mahd zur Hauptblütezeit (vor erster Samenbildung Vgl. Bild 1); 2. Mahd oder Schafbeweidung zur 2. Blüte; Abfuhr & Entsorgung des Schnittgutes
- Mulchen des Aufwuchses spätestens zum Beginn der Samenreife (wenn Mahd mit Abfuhr nicht möglich)
- Die Bewilligungsbehörde kann in Abstimmung mit der Vertragsnaturschutzberatung weitere Bekämpfungsmaßnahmen zulassen

grundsätzlich ohne Genehmigung möglich:

- Ausgraben, Ausstechen der Pflanzen

genehmigungspflichtig auf Vertragsnaturschutzflächen:

- frühe Mahd (abweichend von den vorgegebenen Nutzungszeitfenstern)

- Mulchen (abweichend von den vorgegebenen Nutzungszeitfenstern)

Mahd- und Mulch-Maßnahmen sollen nur auf den betroffenen Teilflächen durchgeführt werden. Die genauen Vorgehensweisen müssen in jedem Fall von der zuständigen Vertragsnaturschutzberatung festgelegt werden. Von den Vertragsnaturschutzprogramm-Vorgaben abweichende Bewirtschaftungsmaßnahmen bedürfen immer der vorherigen Genehmigung durch die Kreisverwaltung.

Über das Zusatzmodul „Abweichende Bewirtschaftungsvorgaben“ können in Abstimmung mit der Vertragsnaturschutzberatung auf Antrag bei der Kreisverwaltung die genannten Maßnahmen vereinbart und zusätzlich gefördert werden (zusätzlich 175 € pro ha).

Die Bewilligungsbehörde kann in Abstimmung mit der Vertragsnaturschutzberatung weitere Bekämpfungsmaßnahmen auf **Vertragsnaturschutzflächen** zulassen.

In extensivem Grünland in **FFH-Gebieten** sowie in **gesetzlich geschützten Biotopen**, die nicht Vertragsnaturschutzflächen sind, sind Maßnahmen zur Eindämmung der Stauden-Lupine mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.



Bild 2: Wurzelwerk der Stauden-Lupine